

FRAGEN und ANTWORTEN

Zuteilung von Budgetmittel

1. Wann kann der Antrag auf Zuteilung gestellt werden?

Der Antrag ist nur gültig, wenn dieser innerhalb des jeweiligen Einreichzeitraums des jeweiligen Schuljahres in der AMA einlangt!

1. Zuteilung: 15.09. bis 15.10.

Vorbehaltlich vorhandener Budgetmittel kann in den Zeiträumen

2. Zuteilung: 01. Februar bis Ende Februar

3. Zuteilung: 01. April bis 30. April

4. Zuteilung: 01. Mai bis 31. Mai

eine weitere Antragstellung erfolgen.

2. Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag auf Zuteilung von Budgetmittel für die Abgabe von Schulobst und -gemüse“ zu stellen. Übermittlung per Fax (01/33 151-303) oder Post, vorzugsweise eingescannt per E-Mail an schulprogramm@ama.gv.at

3. Warum gibt es eine Zuteilung?

Durch die Aufteilung des verfügbaren Budgets am Beginn des Schuljahres soll vermieden werden, dass es für durchgeführte Lieferungen keine Geldmittel mehr gibt. Am Beginn des Schuljahres wird jedem Beihilfeempfänger ein maximaler Beihilfebetrug zugeteilt, der ihm für dieses Schuljahr zur Verfügung steht. Der Beihilfeempfänger kann sich sicher sein, dass für Lieferungen bis zu diesem Maximalbetrag die Budgetmittel für seine Beihilfe vorhanden sind.

4. Wie genau müssen die Angaben im Antrag auf Zuteilung sein?

Die Angaben sollten möglichst realistisch sein. Werden übertriebene Angaben gemacht und von vornherein ein unrealistischer maximaler Beihilfebetrug beantragt, kann dies jedem Einzelnen schaden. Wenn die beantragten Beträge in Summe die vorhandenen Budgetmittel übersteigen, dann müssen die jedem Einzelnen zugeteilten maximalen Beihilfen aliquot gekürzt werden und jeder bekommt weniger, als er beantragt hat.

5. Warum sind die Mengen, Produkte und Preise anzugeben?

Da ein möglichst realistischer maximaler Beihilfebetrug zu beantragen ist, muss vom Beihilfeempfänger auf Basis der Faktoren Menge, Produkt, Preis vorab eine Kalkulation erstellt werden, durch die dann der maximale Beihilfebetrug pro Schuljahr errechnet werden kann. Die Angabe der einzelnen Faktoren im Antrag ermöglicht der AMA eine diesbezügliche Plausibilisierung bzw. Überprüfung. Es kann nur ein nachvollziehbarer, maximaler Beihilfebetrug genehmigt werden.

6. Warum sind die verschiedenen Obst und Gemüse Produkte anzugeben?

Nicht alle Obst- und Gemüseprodukte sind beihilfefähig. Es dürfen ausschließlich Produkte aus der angegebenen Liste beantragt werden. Zitrusfrüchte sind nur im Lieferzeitraum November - Februar beihilfefähig! Der Beihilfeempfänger kann somit rechtzeitig über nicht beihilfefähige Produkte informiert werden.

FRAGEN und ANTWORTEN

Zuteilung von Budgetmittel

7. Warum ist der maximale Produktpreis anzugeben?

Die Preise der geförderten Produkte müssen handelsüblich sein. Die Beihilfe muss unmittelbar dem Begünstigten zugute kommen und darf nicht der Gewinnmaximierung dienen. Produkte welche grundlos überhöhte Preise haben, können nicht gefördert werden. Daher ist die AMA angehalten, vorab bei einem vergleichsweise erhöhten Produktpreis eine Begründung einzufordern, um den Preis zu plausibilisieren. Weiters ist die Angabe des maximalen Produktpreises zur Überprüfung bzw. Plausibilisierung des beantragten maximalen Beihilfebetrags erforderlich.

8. Wann ist mein Antrag plausibel?

Der Antrag ist dann plausibel, wenn

die Multiplikation der Gesamtsumme der Schüler mit der maximalen Portionsgröße (250g) und der maximalen Schultage im betreffenden Schuljahr die maximale Gesamtmenge ergibt:

Gesamtschüleranzahl x 250g x Schultage = maximale **Gesamtmenge**

9. Warum sind die Bildungseinrichtungen anzuführen?

Um eine ordnungsgemäße Kalkulation erstellen zu können, muss der Beihilfeempfänger im Vorfeld die vorläufigen Bildungseinrichtungen eruieren, die an einer Belieferung interessiert sind. Die anzugebende Anzahl der Schüler ermöglicht eine Überprüfung der angegebenen Gesamtmenge an abzugebendem Obst und Gemüse (Gesamtschüleranzahl x 250g x Schultage). Weiters ist eine Überprüfung durch die AMA möglich, ob es sich bei der zu beliefernden Einrichtung um eine beihilfefähige Bildungseinrichtungen handelt, bzw. kann rechtzeitig über eine etwaige nicht beihilfefähige Einrichtung aufgeklärt werden.

10. Was mache ich, wenn die Bildungseinrichtung noch keine aktuelle Kinderanzahl hat?

Es ist eine Schätzung der Anzahl der Kinder auf Basis des Vorjahres abzugeben.

11. Was ist, wenn der zugeweilte Betrag nicht zur Gänze benötigt wird?

Der nicht benötigte Betrag ist der AMA unverzüglich mitzuteilen. Bei den weiteren Zuteilungsterminen werden übrig gebliebene Budgetmittel erneut verteilt bzw. zugeweiht. Alle bereits zugeweilten Beihilfebeträge, die im laufenden Schuljahr nicht benötigt werden, können im Rahmen der weiteren Antragstellungen erneut zugeweiht werden. Nach dem letzten Zuteilungstermin (31. Mai) gemeldete, nicht benötigte Budgetmittel können nicht mehr zugeweiht werden. Bitte helfen Sie mit, dass die insgesamt vorhandenen Budgetmittel ausgeschöpft werden können.

12. Warum muss ich unverzüglich melden, dass ich den zugeweilten Betrag nicht zur Gänze benötige?

Nicht benötigte zugeweilte Beträge, die der AMA rechtzeitig (d.h. vor dem letzten Zuteilungszeitraum) gemeldet werden, können neu zugeweiht werden. Zu einem späteren Zeitpunkt gemeldete, nicht benötigte Budgetmittel können nicht mehr genutzt werden. Die AMA strebt eine maximale Ausnutzung der insgesamt zur Verfügung stehenden Budgetmittel an und ist in diesem Zusammenhang auf die Mitarbeit der Beihilfeempfänger durch zeitgerechte Meldungen angewiesen.

FRAGEN und ANTWORTEN

Zuteilung von Budgetmittel

13. Was ist, wenn ich nicht unverzüglich melde, dass ich den zugeteilten Betrag nicht zur Gänze benötige?

Wird ein Antrag auf Reduzierung zu spät oder gar nicht gestellt, kann dies zur Folge haben, dass von der EU zur Verfügung gestellte Budgetmittel nicht genutzt werden können, da die dem einzelnen Beihilfeempfänger zugeteilten Budgetmittel ausschließlich für ihn reserviert sind.

Da durch eine Nichtmeldung oder eine verspätete Meldung gegen die Bestimmungen der zugrundeliegenden Verordnung verstoßen wird, droht dem Beihilfeempfänger ein Zulassungsentzug.

14. Wie oft kann ein Antrag auf Reduzierung gestellt werden?

Ein Antrag auf Reduzierung kann beliebig oft gestellt werden. Der Antrag auf Reduzierung ist auch über Teilbeträge zu stellen, sobald bekannt ist, dass dieser Teilbetrag nicht benötigt wird. Ein Zuwarten bis zum Ende des Schuljahres, um dann erst die Meldung über einen Gesamtbetrag durchführen zu können, hat zur Folge, dass dieser Betrag verfällt und nicht mehr genutzt werden kann.

15. Muss ich den Antrag auf Reduzierung auch dann stellen, wenn ich erst nach der letzten Zuteilung weiß, dass ich nicht die gesamten mir zugeteilten Budgetmittel benötige?

Ja. Es ist jedenfalls **unverzüglich ab Kenntnis**, dass nicht alle zugeteilten Budgetmittel benötigt werden, eine diesbezügliche Meldung an die AMA zu übermitteln (Antrag auf Reduzierung).

16. Was ist, wenn Produkte beantragt werden, welche nicht bei der Zuteilung angeführt wurden?

Die Beantragung erfolgt in Bezug auf Beihilfefähigkeit und Preis auf eigenes Risiko.

17. Was ist, wenn der im Beihilfeantrag beantragte Produktpreis höher ist, als jener im Antrag auf Zuteilung?

Wenn der Preis wesentlich höher ist, wird eine Begründung eingefordert, um den Preis zu plausibilisieren bzw. wird dieser im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

Insgesamt darf aber der pro Schuljahr zugeteilte maximale Beihilfebetrags nicht überschritten werden.